

Antrag auf Zuwendung aus den örtlichen Reinerträgen der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V

Antragsteller (Verein, Institution): _____

Ansprechpartner: _____

Anschrift (Straße, PLZ, Ort): _____

Telefon/ E-Mail: _____

Bankverbindung des Spendenempfängers: IBAN: _____
Name der Bank: _____

Beschreiben Sie hier bitte **ausführlich** Ihre geplante oder durchgeführte Maßnahme (Projekt/e oder Anschaffung/en). Die Umsetzung muss im Jahr der Spende erfolgen bzw. zeitnah bei Spenden zum Jahreswechsel. Die Spenden aus dem VR-Gewinnsparen werden nur zur Finanzierung konkreter Projekte vergeben. Nach Umsetzung sind die Projektkosten in Form von Rechnungen zu belegen. Ebenfalls würden wir uns sehr über einen kurzen Tätigkeitsbericht Ihres/r Vereins/Institution freuen.

Investitionsbetrag _____ EUR

Wir erfüllen die auf Seite 2 definierten Spendenvoraussetzungen und versichern, dass die Spende der Maßnahme oder dem Vereinszweck unmittelbar zufließen. Auch haben wir davon Kenntnis genommen, dass die Spende, falls sie nicht bestimmungsgemäß verwendet wird, von uns zurückerstattet werden muss.

Wir stehen in einer aktiven Geschäftsbeziehung mit der Raiffeisenbank Ems-Vechte eG:

ja nein

Falls nein: Wir sind an einer aktiven Geschäftsbeziehung mit der Raiffeisenbank Ems-Vechte eG interessiert:

ja nein

Datum: _____ Stempel und Unterschrift: _____
vertretungsberechtigtes Organ

Den Spendenantrag können Sie in allen Geschäftsstellen der Raiffeisenbank Ems-Vechte eG abgeben.

Voraussetzungen zur Vergabe von Spenden /Zuwendungen:

Aus dem Reinertrag des VR-Gewinnsparens dürfen nur gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 - 54 AO) gefördert werden.

Gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO sind gegeben, wenn der Zweck darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist **nicht** gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zu Gute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann.

Daraus folgt, dass insbesondere

- Einzelpersonen,
- einzelne Familien,
- Firmenbeschäftigte und
- durch räumliche oder berufliche Merkmale geprägte Kleingruppen

nicht gefördert werden dürfen.

- Ein fest abgeschlossener Kreis von Personen nur dann, wenn nachhaltig gefördert wird, d. h. auch nachfolgende Personen einen Nutzen von der Anschaffung haben können (z. B. Spielzeug einer Kindergartengruppe, Trikots einer Fußballmannschaft etc.).
Keine Förderung z. B: Klassenfahrt, Ausflüge, Eintrittsgelder, Haushaltsgeräte, Sanitäranlagen, Weihnachtsbeleuchtung und reines Dekomaterial.

Eine Förderung von

- Dauerzuwendungen,
- Personalkosten des Antragsstellers,
- Unterhaltungs-, Verwaltungs-, Verbrauchs- und Nebenkosten,
- Instandhaltungskosten und Baumaßnahmen (Ausnahme: Denkmalschutz)
- Pflichtaufgaben öffentlicher Träger und
- gewerblichen oder eigenwirtschaftlichen Zwecken des Empfängers

kommt aufgrund des Fehlens der Gemeinnützigkeit ebenfalls nicht in Betracht.

Förderfähig sind grundsätzlich die in § 52 AO aufgeführten Zwecke. Dies sind beispielsweise die Förderung von:

- Wissenschaft und Forschung,
- Bildung und Erziehung,
- Kunst und Kultur,
- Jugend-, Behinderten-, und Altenhilfe,
- Sport,
- Heimatpflege und Heimatkunde,
- Landschafts- und Denkmalschutz,
- Religion und Völkerverständigung.

Eine Förderung von mildtätigen (§ 53 AO) und kirchlichen Zwecken (§ 54 AO) ist ebenfalls möglich; erfolgt allerdings in der gängigen Praxis eher selten.